

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2020 Hollabrunn –
Mag. pharm. Julia Meixner**

Bezug:

**Kundmachung vom 31. März 2021 in den Amtlichen Nachrichten
Niederösterreich**

HLA5-S-219/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2020 Hollabrunn.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag. pharm. Julia Meixner**, wohnhaft in 7341 Lindgraben, Angerboden 1, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2020 Hollabrunn, mit dem Standort „Gebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn, beginnend am Schnittpunkt der Aspersdorfer Straße mit dem Mühlenring, Aspersdorfer Straße bis zum Schnittpunkt mit der Christophorusstraße, Christophorusstraße bis zum Schnittpunkt mit der Kaplanstraße, Kaplanstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Mühlenring, Mühlenring wieder bis zum Schnittpunkt mit der Aspersdorfer Straße, und das gesamte in diesen Grenzen eingeschlossene Gebiet sowie sämtliche genannten Straßenzüge beidseitig der Stadtgemeinde Hollabrunn“ beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte soll auf der Liegenschaft mit der Adresse 2020 Hollabrunn, Aspersdorfer Straße 11, errichtet werden. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Falschlehner